

Journal der Juristischen Zeitgeschichte

Zeitschrift für die Rechtsgeschichte des 19. bis 21. Jahrhunderts

Herausgeber: Prof. Dr. Dr. Thomas Vormbaum, FernUniversität in Hagen, Institut für Juristische Zeitgeschichte. In Zusammenarbeit mit Marianne Birtler, Berlin – Prof. Dr. Peter Brandt, Hagen – Prof. Dr. Johann Braun, Passau – Prof. Dr. Wilhelm Brauneder, Wien – Prof. Dr. Ettore Dezza, Pavia – Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Eisenhardt, Hagen – Gisela Friedrichsen, Hamburg – Prof. Dr. Emanuela Fronza, Trento – Prof. Dr. Christoph Gusy, Bielefeld – Prof. Dr. Dr. h.c. Francisco Muñoz Conde, Sevilla – Prof. Dr. Wolfgang Naucke, Frankfurt / Main – Rechtsanwalt Prof. Dr. Franz Salditt, Neuwied / Hagen – Prof. Dr. Wolfgang Schild, Bielefeld – Prof. Dr. Axel Schildt, Hamburg – Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke, Osnabrück – Prof. Kanako Takayama, Kyoto – Dr. Richard F. Wetzell, Washington D.C.

Jahrgang 3
Heft 1
(April 2009)
S. 1–44

Schwerpunktheft „Spanien“

Beiträge

Die Aufarbeitung der Vergangenheit in Spanien und das Gesetz zur geschichtlichen Erinnerung

Von Prof. Dr. Juan M. Terradillos Basoco, Universität Cádiz

I. Das Gesetz zur geschichtlichen Erinnerung¹

Das sogenannte Gesetz zur geschichtlichen Erinnerung (*Ley de Memoria Histórica* – im folgenden LMH) bedeutet den letzten Schritt in einem langen Prozess verfassungsrechtlicher Antworten auf die Exzesse der Franco-Diktatur während des Bürgerkriegs, in den Spanien von 1936 bis 1939 verwickelt war, und in der Zeit danach.

Unter dem Begriff „Transitional Justice“ versteht man heute den Zusammenschluss aller Mechanismen, um mit einer Hinterlassenschaft groß angelegten Machtmissbrauchs umzugehen, Haftungsansprüche zu sichern, Gerechtigkeit zu erreichen und Versöhnung zu erlangen. Als Konsequenz dieses Verständnisses bemisst sich der Erfolg der „Transitional Justice“ nach der Einschätzung, ob und in welchem Maß sie zur Erlangung dieser Ziele beigetragen hat².

Anhand dieser Kriterien muss auch das LMH gewürdigt werden. Man muss zu Beginn akzeptieren, dass es sich um ein Gesetz handelt, das ein Produkt der Umstände und einer ideologischen Auseinandersetzung ist, die es verhindert haben, ein unverfälschtes Modell umzusetzen, und wechselseitige Beschränkungen der Bestrebungen, welche die verschiedenen politischen Gruppen in die parlamentarische Debatte einbrachten, erforderlich machten.

Der Zusammenbruch des Franquismus und seine Ersetzung durch das Modell einer konstitutionellen Regierung war Ergebnis eines komplexen, üblicherweise als „Transition“ bezeichneten Prozesses, auf Grund dessen die Installation rechtsstaatlicher Einrichtungen auf Anstoß der demokratischen Kräfte geschah, die aber auch mit der – mitunter

entscheidenden – Zusammenarbeit mit Personen und Kräften, die mit der Diktatur in Verbindung standen, rechnen konnten. Die Gegenleistung war der Verzicht auf Forderungen nach strafrechtlicher Verantwortlichkeit wegen vergangener Taten.

Bereits das *Amnestiegesetz 46/1977 vom 15. Oktober* beschnitt die Möglichkeit einer „Transitional Justice“ in Spanien; und die unumgänglichen politischen Transaktionen der damaligen Zeit – von einigen als bloße „kosmetische Operationen“ eingestuft³ – schlugen sich in einem „Schlusspunkt-Gesetz“ nieder, welches überraschenderweise erging, bevor noch irgendein Gerichtsverfahren stattgefunden hatte⁴. Man entschied sich mithin für ein Modell der Versöhnung durch Straflosigkeit, indem man den Zugang zur Forderung nach strafrechtlicher Verantwortlichkeit verschloss, eine Forderung, die bei anderen Gelegenheiten gerade eine Bedingung der Versöhnung war⁵, die aber in der näheren Umgebung, wie in Deutschland oder Italien, eine Alternative darstellte, die nicht frei von Widersprüchen war und die Skepsis gegenüber der (rein) strafrechtlichen Aufarbeitung der Vergangenheit und der Erinnerung bestätigte⁶.

Die „Transition“ hat, gerade als solche, nicht alle strittigen Fragen, welche in der Vergangenheit aufgetaucht sind, sofort gelöst; bereits in der konstitutionellen Phase schien

1 Referat auf dem Humboldt-Kolleg „La transformación jurídica de las dictaduras en las democracias y la elaboración jurídica del pasado“. Sevilla, Universidad Pablo de Olavide, 7. Februar 2008 (s. dazu auch den Bericht von F. Muñoz Conde / Th. Vormbaum in JoJZG 2 [2008], S. 60 ff.). – Aus dem Spanischen von Dr. Moritz Vormbaum (Berlin).

2 K. Ambos, El marco jurídico de la justicia de transición. Bogotá (Temis) 2008, S. 7.

3 F. Muñoz Conde, La transformación jurídica de la dictadura franquista en un Estado de Derecho, in: Revista Penal 2008 (22), S. 71.

4 P. Aguilar Fernández, Guerra civil, franquismo y democracia, in: Claves de Razón Práctica. 2004 (140), S. 24.

5 D. Robinson, Serving the interests of justice: amnesties, truth commissions and the International Criminal Court, in: European Journal of International Law 2003 (14), S. 489.

6 Vgl. M. Donini, Die strafrechtliche Behandlung des Übergangs vom Faschismus zur Demokratie in Italien. Bemerkungen zur historischen Erinnerung und zur Aufarbeitung der Vergangenheit „durch Strafrecht“, JoJZG 2008 (3), S. 81; W. Hassemer, Das Strafrecht nach einem politischen Systemwechsel am Beispiel der Bundesrepublik, Vortrag im Rahmen des Humboldt-Kollegs (wie Fußn. 1); G. Werle, La elaboración jurídica del pasado. ¿Castigo o amnistía?, ¿Comisión de Reconciliación o Comisión de la Verdad?, Vortrag ebendort; allgemeiner Ders., Principles of International Criminal Law. The Hague (T. M. C. Asser Press) 2005, S. 66 ff.

Inhaltsverzeichnis

SCHWERPUNKTHEFT „SPANIEN“

Beiträge

<i>Juan M. Terradillos Basoco,</i> Die Aufarbeitung der Vergangenheit in Spanien und das Gesetz zur geschichtlichen Erinnerung	1
<i>Manuel Cancio Meliá,</i> Srafrecht und Terrorismus in Spanien: Anmerkungen zur Entwicklung der Terrorismusgesetzgebung nach der Diktatur	15

Bericht aus Karlsruhe

<i>Karl-Dieter Möller</i>	21
---------------------------------	----

Forum

<i>Franz Josef Düwell,</i> Auszeichnung für Seyran Ateş: Arnold-Freymuth-Gesellschaft	23
<i>Wang Shizhou, Martin Asholt,</i> Symposium of Comparative Studies on Theory of Crime in the Sino-Russian and German-Japanese System of Criminal Law	24
<i>Loredana Garlati, Tiziano Vettor,</i> „Das Recht und die Schande im Recht“. 70 Jahre italienische Rassegesetzgebung	26
<i>Robin Hofmann,</i> „Die Völkermord-Konvention“. Internationale Konferenz zum Gedenken ihres 60jährigen Bestehens	32

<i>Schrifttum</i>	36
-------------------------	----

Echo

<i>Thilo Ramm,</i> Der Zeitzeuge und die juristische Zeitgeschichte	43
<i>Thomas Vormbaum,</i> Schlusswort	44

© Copyright 2009 by De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH, Berlin.

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und Leitsätze sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden. Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benützte Kopie dient gewerblichen Zwecken gem. § 54 (2) UrhG und verpflichtet zur Gebührenzahlung an die VG WORT, Abteilung Wissenschaft, Goethestraße 49, D-80336 München, von der die einzelnen Zahlungsmodalitäten zu erfragen sind.

Für unverlangt eingereichte **Manuskripte** wird keine Haftung übernommen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt ist. Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Beitrag nicht gleichzeitig anderweit angeboten wird.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung dar.

Schriftleitung: Professor Dr. Dr. Thomas Vormbaum, Dr. Kathrin Rentrop

Mitglieder der Redaktion: Dr. Kathrin Rentrop, Anne Gipperich

Redaktionsanschrift: Institut für Juristische Zeitgeschichte, FernUniversität Hagen, Universitätsstraße 21, 58097 Hagen; Telefon: 02331-987-2907; Telefax: 02331-987-342; E-Mail: thomas.vormbaum@fernuni-hagen.de; <http://fernuni-hagen.de/REWI/STJZ/Zeitgeschichte/ijzg.htm>.

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Dietlind Makswit im Verlag Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, Berlin. Anzeigenschluss am 22. eines Vormonats. Zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste Nr. 1 vom 01.04.2009.

Verlag: De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH, Lützowstr. 33, D-10785 Berlin; Postanschrift: Postfach 30 34 21, D-10728 Berlin. Telefon: (0 30) 2 60 05-0, Telefax: (0 30) 26 00 53 29, Konto: Berliner Bank AG 358 0011 900 (BLZ 100 200 00).

Das **Journal Juristische Zeitgeschichte** erscheint 3 × im Jahr. Abonnementpreis (2009) jährlich € 49,95; Einzelheft € 19,95. Jahresabonnement in Verbindung mit dem Bezug des Jahrbuchs der Juristischen Zeitgeschichte: € 99,-. Bestellungen nehmen der Buchhandel und der Verlag entgegen. Abbestellungen müssen spätestens sechs Wochen vor Quartalschluss erfolgen.

ISSN 1863-9984

Printed in Germany.

Druck/buchbinderische Verarbeitung: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Kempten.

Offenlegung der Inhaber und Beteiligungsverhältnisse gem. § 7 a Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 2 Ziff. 6 des Berliner Pressegesetzes: Die De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH ist eine 100% Tochter der Walter de Gruyter GmbH & Co. KG in 10785 Berlin, Genthiner Str. 13, Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse gem. § 7 a Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 2 Ziff. 6 i. V.m. Abs. 4 des Berliner Pressegesetzes: Dr. Georg Martin Cram, Unternehmens-Systemberater, Stadtbergen, 6,2%; Brigitta Duvenbeck, Oberstudienrätin, Bad Homburg, 19%; Gudula Gädeke, M. A. Atemtherapeutin/Lehrerin, Tübingen, 11,95%; Dr. Clara-Eugenie Seils, Oberstudienrätin i. R., Reppenstedt, 6,6%; Prof. Dr. h.c. mult. Klaus G. Saur, München, 10%; Walter de Gruyter Stiftung, Berlin, 10,8%.

Economy School und Prof. Gennady A. Esakov von der Moscow State Law Academy erklärten hierzu, dass die Rechtsfiguren der „Sozialschädlichkeit“ oder der „sozialen Nützlichkeit“ nach russischer Auffassung nicht zum Verbrechensbegriff gehörten, sondern erst im Anschluss an die Feststellung eines Verbrechens zu diskutieren seien. Nur die im russischen Strafgesetz genannten Verhaltensweisen könnten als Einwendungen gegen das Vorliegen eines Verbrechens genutzt werden. Darunter fielen Notwehr, Notstand, vorläufige Festnahme, erlaubtes Risiko und Handeln auf höheren Befehl. Prof. Dr. Arndt Sinn antwortete, für das deutsche Strafrecht sei eine abschließende Aufzählung aller Erlaubnistatbestände nicht möglich. Der wesentliche Gesichtspunkt des Unrechtsausschlusses sollte nicht die Tatsache der Kodifikation, sondern die Natur des Aufhebungsgrundes sein. In der deutschen Strafrechtswissenschaft seien drei Grundsätze der Rechtfertigung denkbar: Selbstverteidigung, überwiegendes Interesse und Pflichterfüllung. Prof. Sinn und Prof. Muñoz Conde stimmten überein, dass die Auflistung der Exklusionsgründe eine Angelegenheit der Gesetzgebung und nicht des Verbrechensbegriffes sei. Die japanischen Wissenschaftler verbanden diese Debatte mit derjenigen um das Gesetzlichkeitsprinzip.

Prof. Dr. Matsumiya betonte in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die Bedeutung des „Rechts“ im Zusammenhang mit der „Rechtswidrigkeit“ auch die gewohnheitsrechtlichen Normen umfassen solle, was allerdings auf heftigen Widerspruch von Prof. He Bingsong stieß. Dieser plädierte gegen ein „weiches“ Legalitätsprinzip und für ein solches, stark wie „Eisen und Stahl“ – auch für die Unrechtsausschlussgründe. Nach Prof. Wang Shizhou bezieht sich das Legalitätsprinzip nur auf das Erfordernis, dass die Grundlage eines Verbrechens ausschließlich auf das Kriminalrecht beschränkt bleibe. Sobald ein anderes Gesetz als das Strafgesetz die Grundlage für einen Unrechtsausschluss bilden könne, wäre es nur folgerichtig, dass verschiedene Länder in diesem Punkt unterschiedliche Ansätze befürworten könnten. Die hierzu vertretenen Ansätze wurden von den Wissenschaftlern aus Frankreich, Spanien, Japan und China vorgestellt.

Im letzten Teil der Konferenz, der sich mit der „Fortentwicklung und Perfektion der zwei großen Verbrechenstheoriesysteme im Zeitalter der Globalisierung“ beschäftigte, erkannten die anwesenden Experten, dass die derzeitige Situation der theoretischen Systeme in der Welt von den verschiedenen historischen und kulturellen, genauso wie den politischen und ökonomischen Gegebenheiten der einzelnen Nationen getragen werde. Jede Theorie brauche Entwicklung. Man könne nicht sagen, welche Variante besser sei als die andere. Die Aufmerksamkeit solle bei der Beantwortung dieser Frage auf den aktuellen Bedürfnissen des jeweiligen Landes liegen. Das perfekte Theoriesystem könne nur dasjenige sein, das die Bedürfnisse der Gesellschaft erfülle, der es diene.

Alle Teilnehmer des Symposiums drückten ihre Zufriedenheit über den Austausch der Standpunkte und Argumente aus. Die russischen Delegierten zeigten ihre große Verbundenheit, indem sie ein gemeinsam mit Prof. He Bingsong erstelltes Buch auf dem Kongress präsentierten. Mit der Vergleichenden Darstellung der beiden großen Theoriesysteme beginnt China seine Revision der theoretischen Basis des Strafrechts. Das diesjährige Symposium war eine ausgezeichnete Station auf diesem Weg.

Prof. Wang Shizhou, Peking University;
Dr. Martin Asholt, FernUniversität in Hagen

„Das Recht und die Schande im Recht“.

70 Jahre italienische Rassegesetzgebung.
Studientagung an der Fakultät für Rechtswissenschaft
der Universität Mailand-Bicocca anlässlich
ihres 10jährigen Bestehens. 27. November 2008.

1. Vom Antisemitismus zu den Rassegesetzen: ein Gang durch die Geschichte

„Königin! – O Gott, das Leben ist doch schön! [...]“ sind die Worte aus Schillers Don Carlos, die wir im Brief einer jüdischen Frau an ihre Kinder finden – geschrieben, während der Zug sie, langsam, in ein Vernichtungslager bringt. Es ist ein schmerzvolles Lebewohl an das Leben, so schön und schon betrauert, bevor es für immer verloren geht, ein leiser, aber herzerreißender privater Seufzer, der zu einem dramatischen und öffentlichen Akt der Anklage wird. Diese Frau „von hartnäckiger und ungebrochener Vitalität“ vertraut ihren Abschiedsgruß an die Welt dem Vers eines großen Dichters an, „gleichsam als Zeugnis jener außergewöhnlichen jüdisch-deutschen Symbiose“, derer der Nazismus sich nicht nur mit kriminellem Furor, sondern auch mit Blindheit und Selbstverletzungswut beraubte, vernichtete er doch zusammen mit dem jüdischen Volk auch „das größte und höchste Deutschland“ – so Claudio Magris. Dies ist der letzte Sinn eines der schändlichsten Kapitel unserer Geschichte.

Eine Geschichte, in der Europa mit einer Last aus Doppelzüngigkeit und ungelösten Vorurteilen sich von der großen christlichen *respublica* zu den Nationalstaaten entwickelte. Ein Europa, das durch die Aufklärung von der ständischen Gesellschaftsordnung befreit worden war, die Hymnen auf die Gleichheit und die Anerkennung gleicher Rechte der Menschen angestimmt hatte, welche fortan nicht mehr Untertanen, sondern Bürger sein sollten. Zuerst das Risorgimento mit seinen Unabhängigkeitskämpfen und dann der Erste Weltkrieg hatten Europa gezwungen, seine Grenzen neu zu ziehen und über sich selbst nicht mehr in Begriffen von Reichen, sondern von Nationen zu denken. Und doch zeigen das 18. und das 19. Jahrhundert, die Zeiten des Freiheitsgewinns, auch ein anderes Gesicht, gleichsam die unvermeidliche Kehrseite einer Medaille von Werten, bei der die Verkündung überzogener, auf ethnozentrischen Prinzipien beruhender Nationalismen bereits die Keime der Diskriminierung und des Antisemitismus in sich barg.

Die von den totalitären Regimen der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts erlassenen Rassegesetze stellen somit zwar eine absolute Neuigkeit im Weltmaßstab dar, sie bilden jedoch zugleich den Endpunkt einer nicht einmal besonders verborgenen Ideologie, die mit der Zeit aus den Juden die bevorzugte Zielscheibe ihrer Pfeile machte.

Deutschland war es, das zuerst auf die Möglichkeit hinwies, durch gesetzliche Eingriffe den Sinn der Staatsangehörigkeit und sogar den Gedanken des Bürgerrechts zu beiseitigen, und an ihre Stelle den der „Rasse“ zu setzen, womit es die europäische Bevölkerung in zwei klare und unterschiedliche Stämme spaltete: Arier und Nichtarier, ohne andere Kriterien als die der Rasse und des Blutes.

Die 30er Jahre des 20. Jahrhunderts sollten lange in Erinnerung bleiben wegen jenes Deckmantels der Legalität, mit dem der Weg zum unverblühten Projekt einer Massenvernichtung – eines „Genozids“, um den erstmals 1943 von Raphael Lemkin, einem polnisch-jüdischen, in die Verei-

nigten Staaten geflüchteten Juristen, geprägten Begriff zu benutzen – umhüllt wurde. Das Recht, das *ius* (Wurzel des Terminus *iustitia* und damit gleichsam den ambivalenten Dualismus symbolisierend, für den das, was *iustum* ist, nicht notwendig mit dem zusammenfällt, was *rectus* ist) wurde zum Instrument, dessen die Politik sich als Schild bediente, um ein ganzes Volk rechtmäßig und systematisch zu beseitigen. Die Vernichtungslager waren der ausführende Arm eines juristischen Programms, das die vom Dritten Reich verfolgte „Endlösung“ vorwegnahm und autorisierte.

Wie wir wissen, fand das Beispiel Deutschlands bald Nachahmer, unter ihnen das Italien Mussolinis, das innerhalb weniger Jahre, von 1938 bis 1943, eine Reihe von Bestimmungen in Form von Königlichen Gesetzesdekreten (R. d. l.) erließ, darunter als das gewiss bekannteste die „Verordnung zum Schutze der italienischen Rasse“ (*Provvedimento per la difesa della razza italiana*) vom 17. November 1938, das antijüdische Gesetz schlechthin in der zwanzigjährigen Zeit der faschistischen Herrschaft.

Ein Herrscher aus dem Hause Savoyen, Carlo Alberto, hatte neunzig Jahre zuvor auf der Welle der liberalen Begeisterung den Juden und Waldensern die Freiheit ihres Kultes wiederhergestellt, ein anderer Herrscher aus dem Hause Savoyen, Vittorio Emanuele III., besiegelte mit seiner Unterschrift unter die Verordnung das Ende eines Jahrhunderts des labilen Gleichgewichts, indem er per Gesetz die Rassendiskriminierung ratifizierte. Damit schloss sich ein Kreis und mit ihm eine ganze Epoche.

Um dies nicht in Vergessenheit geraten zu lassen, organisierte die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Mailand-Bicocca eine Tagung über die Rassegesetze anlässlich der siebzigsten Wiederkehr des Tages ihrer Verkündung. Unbestreitbar hat die Geschichtsschreibung sich seit langem mit diesem Thema beschäftigt; doch ist die Bewahrung des Gedächtnisses niemals ein abgeschlossenes Faktum – es verbleiben Aspekte und Ereignisse aus jener Zeit, die darauf warten, gründlicher untersucht zu werden, und ganze Archive bergen noch Material, das gehoben werden kann. Der Jahrestag ist ein Ansporn, den Raum, den die Rassegesetze im öffentlichen Leben und im Bewusstsein der Italiener vom Ende des Zweiten Weltkriegs bis heute eingenommen haben, neu zu überdenken und in einem Gesamtblick zu erfassen

Juristen und Gelehrte, italienische wie ausländische, von hohem Ansehen trafen sich aus diesem Anlass, um eine Reihe von Überlegungen zu den gesetzlichen Bestimmungen jener Jahre anzustellen. Wie das Thema der Tagung „Das Recht und die Schande im Recht“ herausstellt, war der bevorzugte Blickwinkel der Untersuchung der juristische. Die Rechtswissenschaft und ihre Protagonisten waren aufgerufen, über die stets mögliche und gefährliche Diskrepanz zwischen formaler Hülle (dem Gesetz) und dem jeweiligen Inhalt nachzudenken. Schändliche Legalität: dies sind die beiden Spannungspole dessen, was sich, nur scheinbar ein unversöhnlicher Gegensatz, als zentraler Punkt der Rassegesetze erweist.

Er ist es beginnend mit dem „Programm der zehn italienischen Wissenschaftler“ (*Manifesto redatto da dieci scienziati italiani*), durch das der Begriff der Rasse auf rein biologischer Grundlage (und daher unterschieden von jenen des Volkes und der Nation, die im wesentlichen auf historischen, sprachlichen und religiösen Erwägungen beruhen) ausgebildet wurde – ein wichtiges Dokument, bezeichnete es doch den offiziellen Beginn eines staatlichen Antisemitismus und war damit Vorläufer der nachfolgenden gesetzli-

chen Bestimmungen. Drei der zehn Punkte des *Programms* reichten aus, um die Diskriminierung zu rechtfertigen und damit das Anheben der Verfolgung zu veranlassen; drei Aussagen, die untereinander fast in Form eines logischen Syllogismus verknüpft waren: „Es gibt menschliche Rassen“ (Art. 1); „Es gibt eine reine italienische Rasse“ (Art. 6); „Die Juden gehören nicht der italienischen Rasse an“ (Art. 9).

Dieses Dokument nahm *Carlo Alberto Defanti* (pensionierter Chefarzt für Neurologie des Hospitals Niguarda Ca' Granda, Mailand), der die Beziehungen zwischen darwinistischer Theorie und Rassismus untersuchte, zum Ausgangspunkt. Die Wissenschaft, die seit jeher gespalten war zwischen Ablehnung des Rassenbegriffs (einer Konzeption, die aus aktueller Sicht im Lichte der jüngsten Erkenntnisse der Molekulargenetik wenig wahrscheinlich ist) und seiner Befürwortung (wobei man ihn verstand als Gruppierung von menschlichen Individuen, die durch eine Summe von erblich übertragenen Phänotypen gekennzeichnet wird) wurde gewissermaßen benutzt, um den ideologischen Vorverständnissen des Faschismus eine Patina von Wissenschaftlichkeit zu verleihen. *Defanti* informierte in einem Exkurs über die Theorien, die ab dem 17. Jahrhundert die wissenschaftliche Welt in unzählige Streiffragen verwickelten. Die Annahme der Rassentheorie führte unweigerlich als direkte oder mittelbare Folge den Glauben an den inneren Wert-Unterschied zwischen Rassen und die Konstruktion einer hierarchischen Beziehung zwischen ihnen mit sich.

Waren Wallace und Darwin Vorkämpfer einer von einigen Unklarheiten nicht freien Evolutionstheorie, so bildeten die Gelehrten des ausgehenden 19. Jahrhunderts die einheitliche Überzeugung von einem unterschiedlichen inneren Wert der Menschen, der von einem verschiedenen Erbgut abhängt, heraus. In derselben Zeit entwickelte sich der technokratische Traum einer hierarchisch auf biologischer Grundlage organisierten Gesellschaft; und wenn die Evolutionstheorie und die eugenische Bewegung nicht besonders vom Antisemitismus ergriffen wurden, so trat das Spektrum rassistischer Positionen in vielfachem Gewande auf bei Gobineau, der die Juden als Angehörige der weißen Rasse ansah, bei Lapogue, für den die Juden nicht eine eigentliche Rasse, sondern eine Ethnie darstellten, und schließlich in den Ideen von Chamberlain, der die Juden als einen Schädling, als eine Krankheit ansah – eine Konzeption, welche eine Vorläuferin der extremen Lösungen Hitlers war.

Die Tagung bot insbesondere zwei interessante Elemente der Reflexion, welche zugleich Verständnis- und Interpretationsmöglichkeiten für die Bedeutung und die Gründe jener Gesetze boten. Einerseits sollte gezeigt werden, dass die in Italien erlassenen Rassegesetze nicht das Ergebnis einer Verpflichtung durch den deutschen Verbündeten waren; sie bildeten im Gegenteil das Ergebnis einer autonomen Entscheidung der faschistischen Politik: weit davon entfernt, eine beflissene Nachahmung des deutschen Modells zu sein, seien die italienischen Rassegesetze mit ganz eigenen Merkmalen und Zügen entstanden. Sie seien, mit anderen Worten, das natürliche Endergebnis nicht so sehr der immer engeren Beziehungen zu Deutschland und des Verlangens, der nationalsozialistischen Linie nachzueifern, gewesen, sondern eher dasjenige einer Entwicklung der faschistischen Partei und ihrer führenden Personen, insbesondere Mussolinis, der, nach dem Urteil von *Michele Sarfati*, schon in seiner sozialistischen Zeit antijüdische Stereotypen gepflegt hatte.

Dies ist freilich eine besonders kontroverse und in der jüngsten Geschichtsschreibung umstrittene Frage. Gibt es einerseits Vertreter der Auffassung, dass diese Gesetze bereits im Keim des Faschismus vorhanden gewesen seien, so gibt es andere, die in ihnen die Bewegung eines weder im Augenblick seiner Machterlangung noch in seinen späteren Programmen antisemitischen Regimes erblicken, das mittels einer aggressiven Mobilisierung der Eliten die Merkmale des neuen faschistischen Menschen habe stärken und Italien ein rassisches Bewusstsein habe verschaffen wollen, um es in eine große und überlegene Macht zu verwandeln.

Der zweite Punkt, den ein großer Teil der Referenten mit Nachdruck herausstellte, betrifft die Zerstörung eines in den Interpretationen der Nachkriegszeit häufig auftauchenden Gemeinplatzes, der fast den Versuch einer Selbstrechtfertigung für die begangene Schande darstellt. Der Mythos von den „braven Italienern“, die jene Normen zwar erlassen, sie aber faktisch niemals angewendet hätten, hat über lange Zeit hinweg ein angeblich menschliches Gesicht jener Gesetze suggeriert – als lasse sich ein bloß zart rassistischer Inhalt der Gesetze und des Regimes, das sie hervorgebracht hatte, feststellen und so das geschichtliche Urteil vernebeln, das über sie gefällt werden muss.

Tatsächlich haben die Referenten nachgewiesen, dass jene Gesetze nachdrücklich erwünscht waren, und wenn es unleugbar ist, dass es seitens der faschistischen Hierarchen und Intellektuellen eine aktive antijüdische Kampagne gab, und wenn es ebenso unbestreitbar ist, dass nur eine Minderheit der italienischen Bevölkerung eine ebenso ausdrückliche wie begeisterte Zustimmung zu den von der rassistischen Wende des Faschismus verkündeten Werten zeigte, gab es doch ebenso eine Art allgemeiner Indifferenz seitens des Restes der italienischen Gesellschaft, der freilich deshalb nicht weniger verantwortlich und Gehilfe des Aktivismus des Regimes war. Es stellt sich die Frage, warum eine Bevölkerung, die den Juden gegenüber nicht feindlich eingestellt war, sie vielmehr integriert hatte, schweigend diesen Quälereien beiwohnte. Die Antwort ist vielleicht ebenso in einer alten Judenfeindlichkeit und einem theologischen Antisemitismus wie in einem atavistischen Vorurteil gegenüber jedem Anderssein zu suchen. Vielleicht hat aber auch das Gift des Faschismus allmählich seine Wirkung bei fast allen Italienern in einer Art von Mithridatisierung – um die Worte aus einem jüngst erschienenen Buch von Marie-Anne Matard-Bonucci zu benutzen – der öffentlichen Meinung ausgeübt und, wie Primo Levi meinte, alle Italiener oberflächlich, passiv und zynisch werden lassen.

Wenngleich nicht der persönliche Einsatz vieler verschwiegen werden soll, die sich bemühten, die Juden ihrem Schicksal zu entziehen, und man auch nicht jene vergessen darf, die Sergio Romano in einem Artikel als die „Gerechten“ bezeichnete, „die es drängte zu zeigen, dass es noch ein Italien der Ehre und des Anstands gibt“, ist doch auch die Zeit gekommen, offen zu erklären, dass die Italiener bei den Verfolgungen nicht Außenstehende waren und dass sie die vom Regime eingeschlagene rassistische Richtung und seine möglichen grausamen Konsequenzen fahrlässig unterbewerteten.

Wie *Michele Sarfatti*, Leiter des jüdischen zeitgeschichtlichen Dokumentationszentrums Mailand, kenntnisreich darlegte, ereignete die Shoah sich nicht in einem Europa, das ganz außerstande gewesen wäre, sie vorherzusehen.

Sodann wollte man im Rahmen der Tagung einen geistesgeschichtlichen Überblick gewinnen, um die Entwicklungsschritte eines antijüdischen Empfindens, beginnend mit den

ebenso tiefen wie alten Wurzeln, zu erfassen und um das kulturelle Substrat, das die Rassegesetze ins Leben treten ließ, zu erkennen, ohne zu vergessen, dass Antijudaismus, Antisemitismus, Rassismus zwar drei unterschiedliche Phasen dieses Prozesses darstellen (man konnte Antisemit sein, ohne Rassist zu sein; und man konnte Rassist sein, ohne Antisemit zu sein), zugleich aber miteinander verkettet sind.

Auf den Spuren einer Geschichte, die in der Antike ihren Ausgang nimmt, wurde ein Entwicklungsgang nachvollzogen, in dem die drei Elemente ihre dramatische Interaktion in den totalitären Ideologien erfuhren.

Alberto Maffi (Universität Mailand-Bicocca) übernahm es, in eine weit entfernte Vergangenheit zurück zu gehen, welche Judenfeindschaft praktizierte, wie es die Gesetzgebung des ersten und zweiten nachchristlichen Jahrhunderts bezeugt, mit der die Römer auf die Weigerung der Juden, eine Änderung ihrer Religion im synkretistisch-heidnischen Sinne hinzunehmen, reagierten. Dieser Angriff auf ihre religiöse Exklusivität bedeutete eine Bedrohung der Sicherheit der kaiserlichen Herrscher. In der spätantiken Welt bemäntelte man die Judenfeindlichkeit mit einer hauptsächlich politischen Bedeutung: dem Wunsch der Römer, eine potentiell gefährliche Gemeinschaft unter Kontrolle zu halten.

Das Aufkommen des Christentums bietet eine neue Dimension für die antijüdische Gesetzgebung des Kaisertums; sie wird weniger durch dogmatische Gründe ausgelöst als durch den Willen, die beiden Religionsgemeinschaften klar voneinander getrennt zu halten. Der Beitrag von *Alberto Maffi* zeigte recht deutlich, dass es möglich ist, zwei Phasen in der die Juden betreffenden Gesetzgebung zu unterscheiden: die erste zog sich bis ins 4. Jahrhundert hin und enthielt eine Reihe von Verboten, um eine Kontamination der beiden Kerne zu vermeiden; die zweite aus dem 5. Jahrhundert gewährleistete zwar noch die freie Ausübung des Kultus, beförderte aber eine Diskriminierung der jüdischen Gemeinden. Ein Beispiel hierfür ist die Novelle Kaiser Theodosius' II. aus dem Jahre 438, wonach die Juden aus öffentlichen Ämtern, aus dem Heer, aus der Anwaltschaft ausgeschlossen werden sollten, ihnen jedoch ihre Rechte privatrechtlicher Art, wie die des Eigentums und des Handels, erhalten blieben. Die Juden bildeten zu dieser Zeit keine Gefahr für die öffentliche Ordnung mehr; sie waren allenfalls eine Gefahr für die im Christentum verkörperte öffentliche Moral.

Die historische Erforschung wurde fortgesetzt mit der Behandlung der jüdischen Frage im gemeinen Recht. Dieser Punkt wurde behandelt von *Diego Quaglioni* (Universität Trento). Die Eigenschaften der Regelung, die das *ius commune* den Juden widmete – einer Regelung, für die ein labiles Gleichgewicht von Erlaubnis- und Beschränkungsnormen charakteristisch war –, wurden von ihm vor allem unter dem Aspekt der Gerichtsbarkeit behandelt. Insbesondere befasste *Quaglioni* sich mit der Prozessfähigkeit der Juden in der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen christlichen Gesellschaft, um die Vielschichtigkeit der Regelung, der gesellschaftlichen Realität und der jüdischen Präsenz im vor-modernen Italien zu zeigen – eine Vielschichtigkeit, die durch den Prozess und die Rechtslehre vielleicht in ein klareres Licht getaucht wird als durch eine fragmentarische normative Ordnung.

Der Prozess nämlich ermöglicht eine mitunter sehr lebhaft, wenn auch durch die prozeduralen Formen vermittelte Vorstellung des täglichen Lebens in allen seinen wichtigen Aspekten, von den rituellen Praktiken bis zu den ökonomischen Aktivitäten, vom Austausch mit der christlichen Um-

welt bis zu den Beziehungen mit den weltlichen und kirchlichen Obrigkeiten, von der Sprache bis zu den kleineren Merkmalen aller menschlichen Vorkommnisse; vor allem aber enthüllt der Prozess ein symbolisches Universum, das fast immer die Situation der rechtlichen Unterlegenheit und der juristischen Absonderung der Juden in der christlichen Gesellschaft zeigt. Man hat schon feststellen müssen, dass eine unvollständige Kenntnis dieser Seite des Problems nur zu einem entschiedenen *misunderstanding*, d. h. dazu führen kann, Verständnisse zu bevorzugen, die ihre Ursache in den zum Rang von „Historien“ erhobenen Ansichten finden, d. h. in den für den Historiker besonders gefährlichen Ersatz-Mechanismen, mit Ergebnissen nach Art einer Justiz-Chronik, denen es nicht gelingt, sich aus der Perspektive einer „Verfolgungskonstante“ zu lösen.

War die Marginalisierung, d. h. vor allem die Diskriminierung, häufig ein Merkmal der jüdischen Geschichte in Italien vor der Einheit, so hat man es nach diesem Zeitpunkt mit einer langsamen und zunehmenden Assimilation beider Gruppen zu tun: die Juden waren vor allem anderen Italiener; für dieses Vaterland hatten sie gekämpft; diesem leisteten sie ihre kulturellen Beiträge, und ihm schenkten sie ihre Arbeitskraft; sie nahmen an seinem wissenschaftlichen wie an seinem wirtschaftlichen Fortschritt teil, und dies machte die Rassegesetze noch unverständlicher.

Ein weiterer Interpretations- und Erkenntnisansatz kann in der imperialistischen Prägung, die das Regime mit den kolonialen Eroberungen annahm, gesucht werden. Man gelangt dann zu der Erkenntnis, dass die Erfahrung des äthiopischen Krieges und der nachfolgenden sexuellen Promiskuität in Mussolini die Angst vor einer Massen-Mestisierung auslöste. Daraus entstand die Zwangsvorstellung, die Italiener dazu erziehen zu müssen, sich ihrer eigenen Besonderheit und Einmaligkeit bewusst zu werden. Trifft es zu, dass man Reiche mit Waffen *erobert* – so der italienische Diktator – so *bewahrt* man sie durch Ansehen (*prestigio*). Und für das Ansehen ist ein klares Rassenbewusstsein erforderlich. In einem Brief des Duce an Ciano heißt es: „Die Revolution muss nun in die Gebräuche der Italiener eingreifen. Es ist nötig, dass sie lernen, weniger „sympathisch“ zu sein, um hart, unversöhnlich, verhasst zu sein, eben: „Herren“.

Das neue theoretische Verständnis des faschistischen Menschen scheint seinen Ausgang gerade aus der kolonialen Expansion genommen zu haben – ein Problem, zu dem eine Mitteilung von *Federico Bacco* (Universität Mailand-Bicocca) einen Beitrag leistete, der eine rassistische Kolonialpolitik jeweils vor und nach der Eroberung Abessiniens unterschied.

Über der Aufmerksamkeit für die 30er Jahre dürfe man nicht das aus dem Auge verlieren, was eine Grundidee des Kolonialismus des gesamten 20. Jahrhunderts gewesen sei und sich einer Herrschaft aufgeprägt habe, welche über Untertanen ausgeübt wurde, die, als Vertreter einer angeblich unterlegenen Kultur, eine differenzierte Gesetzgebung notwendig machten, da sie mit bestimmten Rechtsinstituten des Mutterlandes inkompatibel seien. So entstehe ein Verständnis des Fremden als eines Subjekts, das der Erhebung durch das Eroberervolk bedürfe. Diese Theorie berge in sich die Gründe einer Gesetzgebung, die zwar durch abwertende Differenzierung des kolonialen Untertanen gekennzeichnet ist, aber mit einem nur groben Rassismus durchmischt ist, der meistens aus der Unkenntnis und aus dem Misstrauen gegenüber allem Andersartigen entsteht.

Ein Wechsel in der Einstellung vollzieht sich nach Bacco seit 1936: zu dieser Zeit finde eine Situation, in der im wesentlichen rassistische Toleranz herrsche, ihr jähes Ende und es werde die Richtung einer Ablehnung jeder Perspektive der Zusammenarbeit eingeschlagen. Keine Gemeinschaft und keine Nachgiebigkeit gegenüber den eingeborenen Völkern und vor allem keine sexuelle Verunreinigung, die gefürchtet wurde, weil sie von den Siedlern der liberalen Ära bereits praktiziert wurde und eine Verbreitung gemischtrassiger Nachkommenschaft begünstigt hatte.

Das obsessive Bemühen um die Reinheit der Rasse bringt einen Kurswechsel in der imperialistischen Politik hervor: Die Propaganda maskiert sich als Wissenschaft, wird dadurch noch tückischer und versieht sich mit einem Beamtenapparat aus improvisierten Wissenschaftlern.

Bacco untersuchte den einzigen Artikel des Gesetzes vom 30. Dezember 1937, der den italienischen Bürger, der mit einer eingeborenen Person Italienisch-Ostafrikas oder mit einer ausländischen Person, die einer Bevölkerung mit vergleichbaren Traditionen, Gebräuchen und Normen wie die Genannten angehörte, ein eheähnliches Verhältnis unterhielt, mit Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren bedrohte, und gab sodann einen Überblick über das Kolonialstrafrecht, insbesondere über die einzelnen Vorschriften des Gesetzes vom 29. Juni 1939, das er mit den Regelungen des 10 Jahre zuvor erlassenen *Codice Rocco* sowie mit den Ansichten der Lehre und Rechtsprechung zu diesen gesetzlichen Neuerungen verglich.

2. Die Hauptinhalte der antijüdischen Gesetzgebung in Italien

Wie vorausgeschickt, gab die Tagung sodann die Gelegenheit, nicht nur die Gründe zu diskutieren und zu reflektieren, welche zum Erlass der Rassegesetze in Italien führten, sondern auch ihre spezifischen Inhalte (dazu a), die Parallelen und Unterschiede zwischen dieser Gesetzgebung und der nazistischen antijüdischen Gesetzgebung (dazu b), die Rolle der Rechtswissenschaft und der Rechtsprechung bei deren Anwendung (dazu c) und schließlich die direkten und indirekten Auswirkungen, die von den letzteren auf die Prinzipien und Regeln, die unmittelbar nach dem Zusammenbruch des faschistischen Regimes entwickelt wurden, ausgingen (dazu d und e).

a) Die antijüdische Gesetzgebung in Italien fand, entsprechend derjenigen in Deutschland, ihren Ausdruck in einem Bündel von Bestimmungen, das durch eine Vielzahl von Verboten und Ausschließungen gekennzeichnet war. Ein *ius singulare*, gegründet auf die Rasse, in Wirklichkeit aber ausgelöst durch die Zugehörigkeit zu einer Religion, denn auch in unserem Land erscheinen die Rassegesetze durchzogen von einer kennzeichnenden Eigenschaft: die Aufstellung eines differenzierten rechtlichen Regimes zum Zwecke der Ausschaltung der italienischen und ausländischen Juden aus der Gesellschaft und, in letzter Konsequenz, aus dem Staatsgebiet.

Die Entlassung der Juden aus allen öffentlichen und gleichgestellten Beschäftigungsverhältnissen wurde bestimmt durch R. d. I. Nr. 1728 vom November 1938. Zugleich setzte die zunehmende Vertreibung aus privaten Tätigkeiten und Beschäftigungen ein; 1939 wurden sie im wesentlichen aus den Freien Berufen mit Registrierungspflicht ausgeschlossen, d. h. aus denen des Advokaten, Ingenieurs, Arztes usw. Einige Arbeitsverbote wurden sodann direkt von Verwaltungsbehörden, d. h. durch Rundschreiben, aus-

gesprochen. Zu verschiedenen Zeitpunkten verbot von 1939 bis 1943 das Innenministerium unter Leitung Mussolinis den Juden beispielsweise den Handel mit Antiquitäten und Kunstgegenständen, den Handel mit gebrauchten Büchern, die Tätigkeit als Verwalter von Miteigentum oder von Häusern, den Betrieb von Druckereien sowie die Ausübung des ambulanten Gewerbes. Der Minister selbst verbot allen Juden, sich in das Armenverzeichnis eintragen zu lassen und damit die entsprechende öffentliche Unterstützung zu erhalten.

Durch die Verordnung vom November 1938 selbst und ihre nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen wurde den Juden italienischer Staatsangehörigkeit ferner verboten, Immobilien zu besitzen (im Schätzwert von mehr als 5.000 Lire für Grundstücke und mehr als 20.000 Lire für städtische Gebäude); die den Höchstwert übersteigenden Immobilien mussten an eine neue Körperschaft zur Durchführung der Immobiliari-Liquidation (Egeli) übertragen werden und die Vergütung (berechnet als das 80fache des Schätzwertes der Grundstücke und als das 20fache der steuerlichen Bemessungsgrundlage der Gebäude) musste in Namenspapieren mit dreijähriger Laufzeit und mit einer Verzinsung von vier Prozent jährlich bezahlt werden. Wie *Luciano Martone* (Universität „L'Orientale“ Neapel) hervorhob, wurde damit das unverletzliche Recht schlechthin, nämlich das Eigentumsrecht – freilich nur gegenüber den erwähnten Personen – in seinen beiden grundlegenden Möglichkeiten tiefgreifend verändert: dem Genuss des Gutes entsprechend seinem Gebrauchswert (der sog. direkte Nutzen), und der Verfügung über das Gut entsprechend seinem Tauschwert (der sog. Tausch-Nutzen), und dies, ohne dass irgend eine kritische Bemerkung seitens der italienischen Rechtswissenschaft dazu erfolgte.

Diese Vorschriften besaßen Vorläufer in Regelungen, durch die seit September 1938 der sofortige völlige Ausschluss aus Schule und Wissenschaft verfügt wurde (s. R. d. I. Nr. 1390/1938, 1728/1938, 1779/1938). Dies geschah hauptsächlich aus dem Grund, die Juden in ihrer Besonderheit zu treffen: der hohe Bildungsstand bildete in Italien wie in anderen europäischen Ländern eine der bezeichnendsten Eigenschaften einer Welt, welche das Studium als bevorzugtes Mittel für den sozialen Aufstieg gewählt hatte. Konkret wurden, was insbesondere den Universitätssektor betrifft – der Gegenstand der Mitteilung von *Aldo Bardusco* (Universität Mailand-Bicocca) war – 96 ordentliche und außerordentliche Professoren sowie 133 Mitarbeiter und Assistenten sowie Dutzende von Universitätsbediensteten und Lektoren vertrieben.

Schließlich verdienen als weitere Bestätigung des Bildes einer umfassenden Verfolgung im faschistischen Italien der Jahre 1938 bis 1943 jene Vorschriften Erwähnung, mit denen die Entlassung aus allen öffentlichen Ämtern verordnet wurde, sowie jene noch besonders zu betrachtenden über die Zerstörung des gesellschaftlichen, persönlichen und affektiven Lebens mit dem Verbot der sog. Mischehe eines italienischen Bürgers arischer Rasse mit einer Person einer anderen Rasse.

b) Wie gesagt, war ein weiterer markanter Punkt der Diskussion die Gegenüberstellung der italienischen und der deutschen Vorgänge. Denn die italienischen Rassegesetze sind, bei allen oben erwähnten Gemeinsamkeiten, durch nicht wenige Unterscheidungselemente gegenüber denen des nazistischen Deutschland gekennzeichnet.

Eine der hauptsächlichsten Verschiedenheiten wurde vor allem in der Behandlung der Juden als Staatsbürger durch

die Gesetzgebung der beiden Länder erblickt. Während beispielsweise in der gesetzlichen Verfolgung in Italien sich der Durchführung einiger begrenzter Rechtsentziehungen nicht der Widerruf der Staatsbürgerschaft der Juden anschloss – anders gesagt: die letzteren nach dem Verständnis dieser Gesetzgebung weiterhin Bürger des italienischen Staates blieben –, ordnete die deutsche Gesetzgebung den Verlust des Status des „Reichsbürgers“ gegenüber den deutschen Juden an. Dies geschah bekanntlich infolge des Reichsbürgergesetzes und vor allem infolge des Gesetzes zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, der sog. „Nürnberger Gesetze“, beide beschlossen am 15. September 1935.

Die rechtsvergleichende Untersuchung enthüllte darüber hinaus noch weiteres. So wurde betont, dass das antijüdische Gesetzes-corporis des faschistischen Italien sich kompakter und systematischer darstellt als dasjenige Nazi-Deutschlands. Dies erklärt sich – nach den Worten von *Michele Sarfatti* – aus der Kürze der Zeit, in der die italienischen Rassegesetze im Vergleich mit den deutschen ausgearbeitet wurden. Die Hauptinhalte der ersteren wurden in weniger als einem einzigen Jahr verwirklicht, nämlich von Ende 1938 bis Anfang 1939, während diejenigen der deutschen Rassegesetze – beginnend mit der Regelung vom 7. April 1933, dem sog. Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums – sich in einem dramatischen Crescendo über einen Zeitbogen von fast einem Jahrzehnt entwickelten. Auch sind die italienischen Rassegesetze, wenn auch mit einigen wichtigen Ausnahmen (beispielsweise was die Schulgesetzgebung angeht), durch eine geringere Schwere als die antijüdischen Gesetze der Nazis gekennzeichnet.

Insoweit ist schließlich noch ein letzter Unterscheidungsgesichtspunkt zwischen den beiden politisch-legislativen Vorgängen zu erwähnen. Mussolini hatte sich ein Regierungssystem mit einem im Vergleich mit seinem Freund und Nacheiferer sehr viel geringen Anteil an Gewalt gegenüber den Juden konstruiert. Der Historiker *Michele Sarfatti* wies insbesondere darauf hin, dass man beispielsweise das Verprügeln von Juden sowie das Zerstören von Synagogen in jenen Jahren fast an den Fingern beider Hände abzählen konnte. Anders in Deutschland, wo – nach der rechtshistorischen Rekonstruktion von *Thomas Vormbaum* (Universität Hagen) – die antijüdische Gesetzgebung eine Phase erlebte – genauer: diejenige von 1938 bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges – in der sie zur aktiven Unterdrückung mittels Staatsterror überging, ein Terror, der in der sog. Kristallnacht (die übrigens mit dem bekanntesten antijüdischen Gesetz des faschistischen Regimes – dem schon erwähnten R. d. I. vom 17. November 1938, Nr. 1728 – ungefähr zusammenfiel) seinen unverwechselbaren Ausdruck gefunden hat.

c) Die antijüdische Gesetzgebung hatte, wie schon bemerkt, in Mussolini ihren hauptsächlichsten Urheber. Ungeachtet dessen zeigte auch die Richterschaft ein Verhalten, das sie nicht vom Vorwurf der Mittäterschaft freispricht. Bezeichnend war in dieser Hinsicht die Rolle des Kassationshofes und des Rechnerhofes, deren Rechtsprechung im allgemeinen eine Richtung einschlug, welche die Entscheidungen der Regierung bestätigte, ebenso bezeichnend die Rolle einzelner hoher Richter unter dem faschistischen Regime. Unter ihnen sind vor allem Gaetano Azzariti, der „Vater“ des (bis heute geltenden) Zivilgesetzbuches (*Codice Civile*) von 1942 sowie Antonio Manca zu erwähnen, beide Mitglieder (der erste insbesondere in der Funktion des Präsidenten) des Rassegerichts (*Tribunale della razza*), gere-

gelt durch R. d. I. vom 13. Juli 1939, Nr. 1024) – eines Organs, das beim Innenminister angesiedelt war und nach vorheriger geheimer und begründeter Stellungnahme durch eine Kommission, die sog. *Demorazza*, die Befugnis zur Entscheidung über die Nichtzugehörigkeit einer bestimmten Person zur jüdischen Rasse, auch in Abweichung von den Ergebnissen des Zivilstandregisters, besaß.

Anders war hingegen die von einigen Gerichten und Obergerichten und vom *Consiglio di Stato* eingeschlagene Linie, deren Richter den Rassegesetzen eine Interpretation gab, die dahin tendierte, besonders strenge Vorschriften einzudämmen. Als Beispiel hierfür mag der Hinweis auf die Entscheidung des Appellationsgerichts Turin vom 3. Mai 1939 dienen (Rosso / Artom, Vorsitzender Peretti Griva, Berichterstatter Bozzi), die im Hinblick auf die antijüdische Gesetzgebung nicht zögerte, zu bekunden:

„Weil es sich um Normen handelt, die bestimmte Einschränkungen der Rechte der Bürger mit sich bringen, [...] müssen diese Normen, ungeachtet ihrer Eigenschaft als Teil der öffentlichen Ordnung, als solche *strictissimae interpretationis* verstanden werden.“

Oder auch auf die Entscheidung desselben Spruchkörpers vom 18. Dezember 1939 (Debenetti / Consorzio Agrario di Vercelli), wonach die obligatorische Entlassung der Juden so zu verstehen sei, dass sie nicht für private Firmen gelte.

Derselbe Richtungsstreit findet sich im übrigen in der Lehre. Von ihr war teilweise bereits die Rede, als wir die spärliche, um nicht zu sagen fast nicht vorhandene Reaktion der Rechtswissenschaft auf die Verletzung des absoluten Eigentumsrechts erwähnt haben. Es gab damals kein Erstaunen, wenn in vielen Fällen die Juristen sogar den aktiven Part bei der Entwicklung einer theoretischen Legitimation der Rassegesetze spielten, indem sie Abhandlungen und Artikel schrieben – so z. B. im Falle von Antonio Azzara, Mitglied des Leitungs-Komitees der pseudowissenschaftlichen Zeitschriften „Das Rassenrecht“ (*Il diritto razzista*) und „Verteidigung der Rasse“ (*La difesa della razza*). Ein Verhalten, das – nach der Mitteilung von Nicola Rondinone (Universität Mailand-Bicocca) – nur teilweise mit der „Furcht“ begründet werden kann, Vergeltungsaktionen des damaligen Regimes zu gewärtigen, wenn man bedenkt, dass diese Gelehrten in nicht wenigen Fällen überzeugte Anhänger des Regimes waren, entweder weil sie der für den Liberalismus der vorhergehenden liberalen Ära typischen Ineffizienzen im Bereich der Gesetzgebung ablehnend gegenüberstanden oder weil sie mit den Idealen des Korporatismus (der sog. faschistischen Linken, die Träger sozialer Forderungen waren, die man in gewissem Ausmaß auch als „antikapitalistische“ bezeichnen könnte) sympathisierten.

Angesichts dieser Beiträge gilt es freilich zu bemerken, dass es auch andere Beiträge im entgegengesetzten Sinne gab, die von Alessandro Galante Garrone, Arturo Carlo Jemolo, Pietro Gismondi und Andrea Finocchiaro Aprile verfasst wurden. Dies ist ein weiterer Beweis dafür, dass derjenige, der nicht nur den Mut, sondern vor allem auch den Willen dazu besaß, sich Räume für Opposition gegenüber dem Regime mit gelegentlich nicht unbedeutenden praktischen Ergebnissen schaffen konnte.

d) Die Praxis der antijüdischen Gesetzgebung schloss am 25. Januar 1944, dem Tag, an dem sie aufgehoben wurde. Danach freilich hörten die Rassegesetze nicht auf, das politische und institutionelle Leben unseres Landes zu beeinflussen, und zwar auch, als sie nicht mit jenen verächtlichen Worten apostrophiert wurden, welche sie verdienen. Dies gilt auch für diejenigen, die damit befasst waren, den Ver-

fassungstext zu erstellen, der dann 1948 verkündet wurde. Hierzu machte *Giulio Enea Vigevani* (Universität Mailand-Bicocca) in einer eingehenden Analyse klar, dass die Verfassungsgebende Versammlung ihre Missbilligung der Rassengesetzgebung nicht als ein Phänomen der Unterbewertung bzw. der Abschaffung der antijüdischen Gesetze verkündete, sondern deshalb, weil die letztere (in dieser Versammlung) als „typisch faschistisches Gesetz“ aufgefasst wurde. Anders ausgedrückt: die Ablehnung der Rassegesetze bildete für jene, die damit befasst waren, unser Grundgesetz abzufassen, eine Einheit mit der Ablehnung, die sie für die faschistische Ideologie ausdrückten.

In diesem Sinne kann man die Verknüpfung von Rassegesetzen, antifaschistischer Kritik und Feststellung der verfassungsrechtlichen Instrumente zur Verhinderung der Möglichkeit einer Wiederkehr der antijüdischen Gesetzgebung in einer Vielzahl von Verfassungsbestimmungen finden.

Dies betrifft zum Beispiel jene Vorschriften, welche den Bestand unserer Verfassung und damit die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen betreffen, ferner jene, welche die Trennung und das Gleichgewicht der Gewalten betreffen, sowie jene, welche die Willkür des Gesetzgebers begrenzen sollen. Was den letzten Punkt angeht, kommen Art. 22 der Verf., der die Entziehung der Staatsbürgerschaft und des Namens aus politischen Gründen verbietet, sowie die in Art. 29 getroffene Festlegung der Rechte der Familie gegen jede „Behinderung rassischer Art“ in Betracht.

Vor allem aber gibt es einen Bereich, in dem das „Unicum“ der Rassegesetze, die besondere Schändlichkeit der antijüdischen Gesetzgebung einen Einfluss auf einige konkrete Entscheidungen der Verfassungsgebenden Versammlung ausgeübt zu haben scheint: der Hinweis auf jene Gesetze bildet nämlich ein besonders starkes Argument in den Diskussionen, die den Gleichheitsgrundsatz in seinen verschiedenen Erscheinungsformen behandelten – also nicht nur die in Art. 3 niedergelegte Gleichheit vor dem Gesetz, sondern auch diejenige unter den Glaubensrichtungen beim Zugang zu Wahlämtern, bei politischen Rechten von Arbeitenden und nicht Arbeitenden etc. Im übrigen erscheint es – um diesen Punkt abzuschließen – kein Zufall, dass nur das Verbot der Unterscheidung aufgrund der Rasse unter den in Art. 3 Abs. 1 der Verf. ausgesprochenen Verboten keine Ausnahme in anderen Verfassungsnormen erfährt, wobei es, wie das Verfassungsgericht klargestellt hat, als Grenze absoluten Charakters behutsam interpretiert werden muss.

e) Was weitere Auswirkungen der antijüdischen Gesetzgebung und der Verfolgungstätigkeiten, die im Holocaust gipfelten, angeht, so ist bekannt, dass heute über die Möglichkeit diskutiert wird, rechtliche Instrumente zum Schutz des Gedenkens einzusetzen, damit derartige Vorgänge sich nicht wiederholen können.

Hierzu erinnerte im abschließenden Referat *Emanuela Fronza* (Universität Trento) an die beiden in Betracht kommenden Instrumente, die diese Wechselwirkung zwischen Recht und Gedenken bewirken könnten. Das eine ist der Erlass eines Gesetzes, das einen Kalendertag als Tag des Gedenkens festlegt. Dies hat Italien getan, indem es (in Übereinstimmung mit der Resolution 60/7 der UNO vom 1. November 2005) einen Tag (den 27. Januar) als Gedenktag an die Shoah, an die Rassegesetze und an alle, die sich der Barbarei widersetzt haben, eingeführt hat (Ges. vom 20. Juli 2000, Nr. 211). Das andere ist die Aufstellung eines Tatbestandes zur Bestrafung jener Verhaltensweisen – Leugnen, Rechtfertigen, Verharmlosen –, die eine be-

